



Weisungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH bezüglich der künftigen Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	04.10.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	07.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH

Schematische Darstellung der geänderten Abschnitte und Paragraphen im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Crailsheim GmbH

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt als Weisung an die Gesellschafterversammlung den nachfolgenden Beschlussvorschlag für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH beschließt die in den Anlagen aufgezeigten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH bezüglich der neuen Zusammensetzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.

II. Sachverhalt und Begründung

1 Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 GemO vertritt der Oberbürgermeister die Stadt Crailsheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH. Bisher entsendet der Gemeinderat zusätzlich noch fünf Mitglieder aus seiner Mitte in die Gesellschafterversammlung.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Crailsheim GmbH sind in § 8 des Gesellschaftsvertrags aufgelistet. Bevor über diese Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung entschieden wird, fasst der Gemeinderat über diese Angelegenheit einen



Weisungsbeschluss. Die spätere Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung stellt somit lediglich eine Formalie dar.

Über die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung hat sich die Stadt Crailsheim gemäß den §§ 103 Abs. 5 und 103 a GemO die den § 8 des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Rechte gesichert. Denn gemäß § 104 Abs. 1 GemO entsendet die Stadt Crailsheim Vertreter in die Gesellschafterversammlung und kann diesen durch Weisungsbeschlüsse im Gemeinderat Weisungen erteilen.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, den § 7 des Gesellschaftsvertrags dahingehend abzuändern, dass die Gesellschafterversammlung nur noch aus dem Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim besteht. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus den Anlagen zu entnehmen. Bei verschiedenen Stadtwerken bzw. Beteiligungsunternehmen in der Umgebung (Schwäbisch Hall, Bad Mergentheim) ist dies in dieser Form bereits so organisiert.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Crailsheim GmbH wird den Gemeinderat als Gesamtgremium wie zuletzt mindestens einmal pro Jahr über die aktuellen Entwicklungen informieren.

2 Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der eingerichtete Aufsichtsrat der Stadtwerke Crailsheim GmbH ist fakultativ. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz (> 500 Arbeitnehmer) besteht nicht. Folglich kann die Stadt Crailsheim als einziger Gesellschafter der Stadtwerke Crailsheim GmbH über die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats selbst entscheiden. Hierüber gibt es in der Gemeindeordnung keine Vorgaben.

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats besteht darin, die Tätigkeiten der Geschäftsführung zu überwachen. Ferner wird der Aufsichtsrat laufend von der Geschäftsführung über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet. Weitere Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der Stadtwerke sind in § 11 des Gesellschaftsvertrags verankert.

Bisher besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern. Zehn Mitglieder entsendet der Gemeinderat aus seiner Mitte. Zudem gehört der jeweilige Geschäftskreisleiter der Stadtverwaltung kraft Amtes dem Gremium an. Diese Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll geändert werden. Die neue Zusammensetzung soll wie folgt aussehen:

- Oberbürgermeister kraft Amtes
- Leitung des Ressorts Finanzen kraft Amtes
- 8 Gemeinderatsmitglieder
- 3 Crailsheimer Bürger*innen

Der Aufsichtsrat wird dann insgesamt aus 13 Mitgliedern bestehen. Mit einer heterogenen, vielfältigeren Besetzung aus Gemeinderat, Bürgerschaft und Verwaltung soll das Gremium weiter gestärkt werden.



Die drei Crailsheimer Bürger*innen sollen auf Vorschlag der drei personell am stärksten vertretenen Gemeinderatsfraktionen mit jeweils einer Person in den Aufsichtsrat entsandt werden. Diese dürfen nicht wiederum Mitglied des Gemeinderats sein. Diese Kombination aus Mitgliedern des Gremiums und Nichtmitgliedern besteht bspw. auch im Verwaltungsrat der Sparkasse durch Mitglieder des Kreistags und Nichtmitglieder des Kreistags. Eine Geschlechterquote ist nicht vorgesehen, aber es ermöglicht auch Fraktionen ohne männliche, weibliche oder diverse Mitglieder, eine entsprechende Persönlichkeit von außerhalb der eigenen Reihen zu benennen.

Die zusätzliche Berufung der Leitung des Ressorts Finanzen stellt eine Aufwertung der Vertretung der Stadt als Gesellschafterin dar und bindet die Stadt und das kommunale Unternehmen in finanzwirtschaftlicher Hinsicht noch enger zusammen.

Demzufolge schlägt die Verwaltung vor, die entsprechenden Absätze der §§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrags abzuändern. Es sind lediglich die Absätze betroffen, die die Bildung und die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrats regeln. Die übrigen Absätze zur Amtsdauer, Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat, Sitzungen und Aufgaben bleiben unberührt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus den Anlagen zu entnehmen.

Die Anpassung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats der Stadtwerke Crailsheim GmbH soll zur nächsten Kommunalwahl umgesetzt werden.

3 Kommunalwirtschafts- und gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 8 Buchstabe e des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Crailsheim GmbH ist die Gesellschafterversammlung für die Änderung des Gesellschaftsvertrags zuständig. Dem Beschluss in der Gesellschafterversammlung muss jedoch ein (mehrheitlich beschlossener) Weisungsbeschluss des Gemeinderats vorausgehen. Dieser Weisungsbeschluss über Maßnahmen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemO unterliegt gemäß § 108 GemO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 GemO der Vorlagepflicht bei der Rechtsaussichtsbehörde.

Anschließend beschließt die Gesellschafterversammlung entsprechend des Weisungsbeschlusses des Gemeinderats über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GmbHG bedarf der Beschluss der Gesellschafter der notariellen Beurkundung. Ferner müssen $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung für die Änderung des Gesellschaftsvertrags abgegeben werden gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GmbHG.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 GmbHG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Abänderung hat erst eine rechtliche Wirkung gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.



III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Nachdem die Thematik bereits mit Sitzungsvorlage 2019/216 in der Gemeinderatssitzung am 06.06.2019 zur Abstimmung stand, der Zeitpunkt mit dem Hinweis auf die kurz zuvor am 26.05.2019 durchgeführten Kommunalwahlen jedoch als ungünstig erachtet wurde, setzt die Verwaltung die Änderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der neuen Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats der Stadtwerke Crailsheim GmbH erneut zur Abstimmung auf die Tagesordnung.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht notwendig, die Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags mit dem Oberbürgermeister und zusätzlichen fünf Mitgliedern des Gemeinderats zu besetzen, da über Angelegenheiten, die in der Gesellschafterversammlung entschieden werden, in der Regel im Gemeinderat ein Weisungsbeschluss gefasst wird. Daher ist es ausreichend die Gesellschafterversammlung lediglich mit dem Oberbürgermeister zu besetzen, wie dies auch bereits bei verschiedenen Stadtwerken bzw. Beteiligungsunternehmen in der Umgebung (Schwäbisch Hall, Bad Mergentheim) in dieser Form organisiert wurde.

Demgegenüber schlägt die Verwaltung die Stärkung des Aufsichtsrats mit einer angepassten Zusammensetzung vor. Demnach soll der Aufsichtsrat zukünftig aus 13 statt 11 Mitgliedern bestehen und durch die Leitung des Ressorts Finanzen und drei Mitglieder aus der Crailsheimer Bürgerschaft (Nichtmitglieder des Gemeinderats) ergänzt werden.